



Deutsche Bank AG London

**Bis zu 1 000 000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Russian Traded Index**

Emittiert im Rahmen des **Xavex™**-Programms

**Ausgabepreis: wird am Ausgabedatum festgelegt und sodann fortlaufend
festgelegt**

ISIN: DE0007749004

Emittentin (die "**Emittentin**") der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, eine Gesellschaft nach deutschem Recht, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (die "Deutsche Bank AG London"). Die Deutsche Bank AG London ist als ausländische Gesellschaft in England und Wales eingetragen.

Die Emittentin kann im Rahmen ihres Xavex-Programms (das "**Programm**") bestimmte Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Schuldverschreibungen und/oder Waren und/oder Devisen beziehen. Die Emittentin hat beschlossen, bis zu 1 000 000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ (die "**Wertpapiere**" oder "**X-pert Certificates**") bezogen auf den Russian Traded Index zu den in Kapitel I dieses Prospekts beschriebenen Produktbedingungen (die "**Produktbedingungen**") und den in Kapitel II dieses Prospekts beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**", zusammen mit den Produktbedingungen die "**Bedingungen**" genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff "**Bezugsobjekt**" sind als Verweise auf den vorstehend genannten den Russian Traded Index zu verstehen.

Nach Maßgabe der Nr. 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht auf Ersetzung der Emittentin und das Recht, die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, zu wechseln.

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zur amtlichen Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen. Zur Erfüllung der Rechtsvorschriften für das Angebot und/oder die Notierung der Wertpapiere außerhalb Deutschlands können diesem Prospekt ein oder mehrere Länderanhänge beigefügt sein (jeweils ein "**Länderanhang**"). Die Beifügung eines oder mehrerer Länderanhänge schließt die Beifügung weiterer Länderanhänge zur gegebenen Zeit nicht aus. Verweise auf "**diesen Prospekt**" beziehen jeden zur gegebenen Zeit beigefügten Länderanhang mit ein, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die von der Emittentin bei der Clearstream Banking AG am Tag der Ausgabe der Wertpapiere hinterlegt wird. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können von der Emittentin im Falle einer Börsennotierung unter Beachtung der entsprechenden Regeln der jeweiligen Börse zu den von ihr festgelegten Zeiten und Preisen verkauft werden. Die Emittentin ist nicht zum Verkauf sämtlicher Wertpapiere verpflichtet. Die Wertpapiere können zur jeweils gegebenen Zeit nach Wahl der Emittentin in einem oder mehreren Geschäften, im außerbörslichen Markt oder anderweitig zum geltenden Marktpreis oder zu im Einzelfall verhandelten Konditionen angeboten und verkauft werden.

Potentielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in den Wertpapieren verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potentielle Erwerber der Wertpapiere sollten die "Allgemeinen Risikofaktoren" in Kapitel II dieses Prospekts zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Die Wertpapiere sind nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission und nicht nach dem United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung genehmigt. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich in dem Abschnitt "**Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen**" in Kapitel II dieses Prospekts.

Das Datum des Unvollständigen Verkaufsprospekts ist der 28. Februar 2003. Er enthält Informationen über verschiedene Arten von Finanzinstrumenten, die im Rahmen des Programms begeben werden können. Dieser Prospekt stellt, jedoch ausschließlich mit Bezug auf die Wertpapiere, eine vervollständigte Fassung des Unvollständigen Verkaufsprospekts dar und datiert vom 26. März 2003.

™ Es wurde beim Deutschen Patent- und Markenamt Antrag auf Eintragung der Warenzeichen Xavex und X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikat gestellt.

WICHTIGER HINWEIS

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen gegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben zu den Wertpapieren sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in den Wertpapieren verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinn) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar; d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Soweit nachstehend in Angaben zu dem Bezugsobjekt in Kapitel I nichts anderes angegeben ist, trägt die Emittentin die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Diese entsprechen nach bestem Wissen der Emittentin den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinflussen (und die Emittentin hat dies mit der gebotenen Sorgfalt überprüft).

Die Aushändigung dieses Prospekts bedeutet nicht, dass die darin enthaltenen Angaben zu einem späterem Zeitpunkt als dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind oder dass etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt zutreffend sind, der in dem Schriftstück, das diese Angaben enthält, genannt wird.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen dem gemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die Abschnitte "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel II und die Zusatzinformationen in Kapitel IV dieses Prospekts sowie etwaige Länderanhänge verwiesen.

Der nachstehende Abschnitt ist ein kurzer Auszug aus den in Abschnitt I beschriebenen Produktbedingungen. Er stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Produktbedingungen und den Allgemeinen Emissionsbedingungen und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

**Bis zu 1.000.000 X-pert Zertifikate
bezogen auf den Russian Traded Index**

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main. Handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)
Anzahl der Zertifikate:	Bis zu 1.000.000 X-pert Zertifikate
Bezugsobjekt:	Russian Traded Index
Ausgabepreis:	Wird am Ausgabedatum festgelegt
Ausgabedatum:	27. März 2003
Multiplikator:	0,1, vorbehaltlich einer Anpassung im Anschluß an ein Splitting (siehe unten)
Ausübungstage:	Jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode
Ausübungsperiode:	Der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum
Endgültiger Ausübungstag:	ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst
Ausübungsreferenzkurs:	Der offizielle Schlußstand des Bezugsobjekts am betreffenden Bewertungstag
Abwicklung:	Bar
Abwicklungstag:	Der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag
Bewertungstag:	Der jeweilige Ausübungstag, oder wenn dieser kein Geschäftstag ist, der erste Geschäftstag danach
Bezugswährung	US Dollars
Abwicklungswährung:	Euro
Barvergleichsbetrag:	$\text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$
Wechselkurs	Der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung, wie ihn die Berechnungsstelle feststellt;
Mindestausübungsbetrag:	1 Wertpapier
Split:	Die Emittentin hat Recht, die Wertpapiere derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Ein solcher Split hat eine Anpassung des Multiplikators zur Folge, wie sie erforderlich ist, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

Tilgungsrecht:	Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht, die Wertpapiere zum Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu tilgen, indem sie mindestens 12 Monate vorher Mitteilung davon macht, vorausgesetzt, daß eine Tilgung vor dem 13. Februar 2006 nicht erfolgen kann. Die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin hindert die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben. Nach dem Endgültigen Ausübungstag kann eine Ausübung nicht mehr erfolgen. Wenn ein ordnungsgemäß ausgeübtes Wertpapier nach Ausübung des Tilgungsrechtes durch die Emittentin einen Ausübungstag nach dem Endgültigen Ausübungstag hätte, gilt der Endgültige Ausübungstag als dessen Ausübungstag. Wenn eine Ausübungsmitteilung für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungsdatum vor oder um 10.00 Uhr (MEZ) vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.
Tilgungs-Barausgleichsbetrag:	$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$
Tilgungs-Referenzkurs:	Der Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag.
Tilgungs-Bewertungstag:	Ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag.
Tilgungs-Abwicklungsstag:	Der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag, vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vorlage einer Abwicklungsmitteilung
Berechnungsstelle:	Deutsche Bank AG London
WKN:	774900
ISIN Kennzahl:	DE0007749004
Common Code:	16577022
Valoren:	1579266

INHALT

		<u>Seite</u>
KAPITEL I	ANGABEN ZU DEM PRODUKT	
	Produktbedingungen	I-1
	Angaben zu dem Bezugsobjekt	I-10
KAPITEL II	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
	Allgemeine Emissionsbedingungen	II-1
	Allgemeine Risikofaktoren	II-6
	Allgemeine Informationen zur Besteuerung	II-11
	Allgemeine Verkaufs- und Übertragungs- beschränkungen	II-13
	Allgemeine Informationen über die Emittentin	II-14
KAPITEL III	AKTUELLE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN	III-1
KAPITEL IV	ZUSATZINFORMATIONEN	IV-1

KAPITEL I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit den und vorbehaltlich der in Kapitel II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist US Dollars;

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle,“ und zusammen die „Clearingstellen,“),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London);

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Russian Traded Index, ausgedrückt als US Dollar -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 US Dollar (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**“, ist Wiener Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der

ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**,“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**,“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**,“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**,“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das „**Tilgungsrecht**“), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen

Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende

Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10

Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen,“ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder

Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der

Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des

Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Für alle Rechtssteitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

RTX[®] - RUSSIAN TRADED INDEX[®] ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 8 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des russischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in USD berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, RTX wird als Basiswert für derivative Instrumente herangezogen. Der Startwert des RTX wurde per 8 Oktober 1997 mit 1000 Indexpunkten festgelegt. RTX deckt rund 73% vom Gesamtumsatz und rund 65% Gesamtmarktkapitalisierung aller an der RTS handelbaren russischen Aktien ab.



Zusammensetzung (Quelle: Wiener Börse AG, per 6. Februar 2003)

Stock	Sector	No. of shares	RF	FF	cap. USD	local weight
LUKoil Holdings	Oil & Gaz	850.563.255	0,64	0,75	5.666.792.630	23,68%
Mosenergo	Electricity	28.267.726.000	1	0,5	536.380.101	2,24%
GMK Noril Nickel	Steel & Metal:	213.905.884	1	0,5	2.606.977.961	10,89%
Rostelecom	Telecom	728.696.320	1	0,5	428.655.610	1,79%
Surgutneftegas	Oil & Gaz	35.725.994.705	1,00	0,5	5.162.406.235	21,57%
Tatneft	Oil & Gaz	2.178.690.700	1	0,5	838.523.583	3,50%
Unified Energy	Electricity	41.041.753.984	1	0,5	2.413.255.134	10,09%
Yukos	Oil & Gaz	2.236.991.750	0,59	0,5	6.275.768.505	26,23%

RF = Representations-Faktor, FF = Streubesitz-Faktor

Kürzel	ISIN	Handel	Divid.	Start Datum	Start-Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech. Intervall	Kappung	Derivate
RTX	AT0000999602	Fortlaufend	keine	8.Okt 1997	1000	09:00 - 17:00	5 sec.	25%	F&O

Berechnungsformel

$$RTX_t = RTX_{t-1} * \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

Wiener Börse AG

RTX_t Wert des RTX zum Zeitpunkt t

RTX_{t-1} Wert des RTX zum Zeitpunkt t-1

P_{i,t} Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in USD

P_{i,t-1} Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in USD

Q_{i,t-1} Anzahl der begebenen Stücke in der Aktie i zum Zeitpunkt t-1

F_i Streubesitzfaktor der i-ten Aktie

R_i Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie

N Anzahl der im RTX enthaltenen Aktien

- Der Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet.
- Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.
- In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Rußland haben, aufgenommen.
- Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- Der RTX wird an jedem Tag berechnet, an dem im RTS (Russian Trading System) gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der RTX berechnet, wenn der Markt in Rußland (RTS) geöffnet ist.
- Veränderungen im Index ergeben sich aufgrund neuer Geld-/Warenkurse für Index-Titel (Aktualisierung alle fünf Sekunden).
- Sämtliche Beschlüsse Änderungen der RTX-Zusammensetzung werden durch das RTX-Komitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.indices.cc.

RISIKOFAKTOREN

Allgemeines. Anleger in die Wertpapiere sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der russische Markt der Kategorie "Emerging Markets" (Schwellenländer) zuzurechnen ist und daher unter Umständen größeren Risiken unterliegt als entwickelte Märkte, was auch potenziell erhebliche Risiken im Hinblick auf die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen mit einschließt. Vor diesem Hintergrund sollten Investoren die entsprechenden Risiken sorgfältig prüfen und für sich selbst entscheiden, ob eine solche Anlage in Anbetracht dieser Risiken für sie in Frage kommt. Eine Anlage in diese Zertifikate sollten nur erfahrene Investoren tätigen, die sich in vollem Umfang über die mit der Anlage verbundenen Risiken im Klaren sind.

Die folgenden Ausführungen dienen dazu, Investoren auf einige im Zusammenhang mit dem russischen Markt zu berücksichtigende Risikofaktoren hinzuweisen. Diese sind jedoch nicht als erschöpfend zu betrachten, und es ist durchaus möglich, dass auch andere Überlegungen in die Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere mit einbezogen werden sollten. Investoren sollten daher ihre eigenen Berater zu einer Anlage in die Wertpapiere konsultieren. Anleger seien zudem darauf hingewiesen, dass der russische Markt grundsätzlich schnellen Veränderungen unterliegt und damit auch Anlagerisiken einem raschen Wandel unterworfen sind.

Politische und wirtschaftliche Risiken. Die russische Volkswirtschaft befindet sich, auf Grund der Tatsache, dass sie zu den "Emerging Markets" gehört, per definitionem in einer Umbruchphase, was das Risiko kurzfristig eintretender politischer Veränderungen und wirtschaftlichen Niedergangs birgt. So war die Situation in Rußland wie in vielen anderen Schwellenländern in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen von starkem Wandel geprägt. In vielen Fällen haben politische Konflikte zu starken wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in manchen Fällen herrschte sowohl politische als auch wirtschaftliche Instabilität. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich künftige politische Veränderungen und/oder Marktentwicklungen negativ auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Rußland auswirken. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann das Vertrauen der Anleger beeinträchtigen, was wiederum einen negativen Einfluss auf den Wert der im Index enthaltenen Aktien (die "**Indexbestandteile**") und damit den Wert des Index haben kann.

Aktienmärkte. Anleger in sollten sich der Tatsache bewußt sein, daß sich die Aktienmärkte in Rußland in einer frühen Entwicklungsphase befinden. Dies kann mit Praktiken verbunden sein und zu Risiken führen (unter anderem erhöhte Volatilität, wie nachstehend genauer beschrieben), die weiter entwickelte Aktienmärkte nicht aufweisen. Solche Praktiken oder Risiken können sich negativ auf den Wert der Indexbestandteile, und damit auf den Wert des Index auswirken.

Wechselkurse. Die russische Währung kann (unter Umständen beträchtlichen) Wechselkursschwankungen unterliegen, die sich negativ auf die Indexbestandteile und damit auf den Wert des Index auswirken könnten.

Volatilität des russischen Marktes. Die Kursentwicklung der Indexbestandteile ist von starker Volatilität geprägt. Die Kursbewegungen werden unter anderem von Faktoren wie Zinssätzen, Veränderungen der Angebots- und Nachfragestruktur, Handelsentwicklung, steuerlichen Aspekten, geldpolitischen Programmen, politischen Entscheidungen der Regierung sowie politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Entscheidungen auf internationaler Ebene

bestimmt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei russischen Wertpapieren wie auch Wertpapieren anderer Emerging Markets-Emittenten die Gefahr, dass sie in Zeiten einer globalen Wachstumsverlangsamung im Zuge einer "Flucht in Qualität" abgestoßen werden, größer ist als bei anderen, weniger risikobehafteten Anlagen, und russische und andere Emerging-Market-Wertpapiere damit auch stärker an Wert verlieren können. Hinzu kommt, dass die ausgeprägte Korrelation unter den Indexbestandteilen in der Regel bedeutet, dass auch die Kursentwicklung parallel verläuft. Ein allgemeiner Abwärtstrend an den relevanten Finanzmärkten könnte sich damit stark negativ auf den Wert der Indexbestandteile und damit den Wert des Index auswirken.

Liquiditätsrisiko. Der russische Markt ist in vielen Fällen illiquide, was an den niedrigen Umsätzen bei einigen börsennotierten Werten abzulesen ist. Vor diesem Hintergrund kann es problematisch sein, bestimmte Indexbestandteile zu kaufen oder zu verkaufen. Bei schwierigem Marktumfeld kann sich dieses Problem in verschärfter Form stellen.

Externe Faktoren. Die russische Volkswirtschaft steht unter dem Einfluss externer Marktkräfte, insbesondere im Hinblick auf die Märkte, mit denen Rußland im Handelsverkehr oder anderweitig in Beziehungen steht. Bewegungen an solchen Märkten können sich destabilisierend auf die russische Volkswirtschaft und damit negativ auf den Wert der Indexbestandteile auswirken.